

Auszug aus Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

13. *Gebührensatzung für Verwaltungs- und Bauarchiv, Städtisches Museum* und Stadtarchiv sowie Vogelkundemuseum Heineanum*

13.1	Beantwortung und Bearbeitung schriftlicher Anfragen oder persönliche Betreuung durch Fachkraft		
		je angefangene 15 Minuten	9,00 €.
13.2	Reproduktionen		
13.2.1	Anfertigung von beglaubigten Kopien aus den Personenstandsregistern <i>und Zeugnissen**</i>		
		je Seite Erstaufbereitung	10,00 €.
13.2.2	Anfertigung sonstiger Kopien durch Fachkraft**		
	a)	je angefangene 15 Minuten	9,00 €.
	b)	zzgl. je DIN A4-/A3-Seite	1,20 €/1,50 €.
13.2.3	Digitalisierung von Sammlungs- und Archivgut durch Fachkraft mit Online-Versand		
	a)	je angefangene 15 Minuten	9,00 €.
	b)	zzgl. je gescannte Seite	1,00 €.
13.2.4	Ausdruck vom Lesesaal-PC durch Nutzenden		
		je DIN A4-/A3-Seite	0,50 €/0,80 €.
13.2.5	Aufnahmen durch Nutzenden mit eigener Kamera zur privaten Verwendung		
		je Tag	10,00 €.
13.2.6	Bereitstellung von Sammlungs- und Archivgut bei Herstellung von Reproduktionen jeglicher Art, auch außerhalb der Archive und Museen, nur durch von der betroffenen Einrichtung genehmigte Fotografen und zuzüglich der Fotografenkosten		
		je Tag	50,00 €.
13.3	Benutzung des Stadtarchivs, Bauarchivs und Verwaltungsarchivs vor Ort <i>inkl. Aktenbereitstellung</i>		
	a)	je Tag	5,00 €.
	b)	bei besonders hohem Aufwand der Fachkraft für die Bereitstellung je Tag	10,00 €.
13.4	Veröffentlichungsgenehmigung für Publikationen		
		je Bild	25,00 €.
13.5	Eintrittsgebühr		
	a)	Sonderveranstaltung Stadtarchiv je Person	3,00 €.
	b)	<i>Archivpädagogische Aktion je Schulklasse bis 30 Personen inkl. Begleitperson</i>	30,00 €.
13.6	Gebührenbefreiung		

Für die nachgewiesene Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, gilt Befreiung für die Gebühren 13.1, 13.2.2a, 13.2.3a und 13.3. Für einfache

Stand 29.11.2024

Auskünfte werden ebenfalls keine Gebühren erhoben. Des Weiteren wird auf § 5 Gebührenbefreiungen Pkt. 5 Abs. 2 dieser Satzung*** verwiesen.

* Dazu gehören neben dem Städtischen Museum, das Schachmuseum Ströbeck, das Schraube-Museum. Wohnkultur um 1900 und das Stadtarchiv Halberstadt.

** Die Gebühren gelten immer zuzüglich der anfallenden Portokosten bei postalischer Zusendung, die den o. g. Einrichtungen durch die Auftraggebenden zu erstatten sind.

*** Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) § 5 Gebührenbefreiungen Pkt. 5 Abs. 2: Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.